

Beschlussvorlage

Jugendschöffenwahl

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffen/Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal und für die Jugendkammer des Landgerichts Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendhilfeausschuss	05.06.2013	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

2.51.5 Hilfen für Senioren und Behinderte

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der in den anliegenden Aufstellungen vermerkten Personen in die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 für die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal und für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

Begründung

Der Präsident des Landgerichts Wuppertal hat gemäß Ausführungsverordnung des Justizministeriums für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl (3221 – I. 2) und nach dem Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – in der Fassung vom 22. Februar 2011 mitgeteilt, dass für die neue Amtszeit der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen vom 01.01.2014 - 31.12.2018 aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal 13 Jugendhauptschöffen (7 weibliche und 6 männliche) und für das Jugendschöffengericht Remscheid 12 Jugendhauptschöffen (6 weibliche und 6 männliche) und 12 Jugendhilfsschöffen (6 weibliche und 6 männliche) benötigt werden.

In die einheitlichen Vorschlagslisten sind gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Abschnitt 7, Nr. 7.3 des o. g. Runderlasses mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen bzw. Hilfsschöffen aufzunehmen.

Somit sind vom Jugendhilfeausschuss mindestens

74 Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen (38 Frauen und 36 Männer)

vorzuschlagen.

Gemäß § 35 JGG obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen dem Jugendhilfeausschuss.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

Gem. § 48 Abs. 3 GO NW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Im Bewerbungsverfahren wurden die Bewerber darauf hingewiesen, dass die in die einheitliche Vorschlagsliste aufgenommenen persönlichen Daten im Laufe des weiteren Verfahrens gem. § 36 Abs. 3 GVG veröffentlicht werden.

Die eingereichten Bewerbungsbögen sind für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, Alleestr. 66, Zimmer 206, zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Aus diesem Grund ist folgender Verfahrensablauf zu beachten:

1. Der Beschluss über die Aufnahme der in den anliegenden Aufstellungen vermerkten Personen in die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen ist in öffentlicher Sitzung zu fassen.
2. Sofern eine ins Detail gehende Beratung über die Aufnahme der einzelnen Bewerberin / des einzelnen Bewerbers in die Vorschlagslisten gewünscht wird, ist hierbei gem. der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 31.01.1995 die Öffentlichkeit vorübergehend auszuschließen.

In Vertretung

Mast-Weisz
Stadtdirektor

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

Gesamtliste Frauen (Anlage 1)
Gesamtliste Männer (Anlage 2)